

Reglement über das Interne Kontrollsystem (IKS)

vom 26. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Grundlage, Sinn und Zweck	3
§ 1 Grundlage	3
§ 2 Ziele.....	3
2. Umfang und Zuständigkeiten	3
§ 3 Inhalt.....	3
§ 4 Verantwortlichkeiten	4
§ 5 Berichterstattung	4
3. Schlussbestimmungen	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten
- unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Reglement über das Interne Kontrollsystem (IKS)

vom 26. September 2023

Der Gemeinderat

gestützt auf § 135^{bis} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 70^{bis} der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2012

beschliesst:

1. Grundlage, Sinn und Zweck

§ 1 Grundlage

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135^{bis} Gemeindegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

§ 2 Ziele

¹ Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
- e) Kostengünstige Umsetzung.

2. Umfang und Zuständigkeiten

§ 3 Inhalt

¹ Das IKS wird in den Kern- und Erwägungsbereichen geführt, welche durch die Risikoanalyse in finanzieller und operativer Hinsicht für die Einwohnergemeinde Bettlach von Belang sind. Sie setzen sich aus querschnitts- und abteilungsspezifischen Themen zusammen.

² Das IKS wird für die nachfolgenden, vom Amt für Gemeinden definierten, Kernbereiche geführt:

<i>Kernbereiche</i>	
000	Allgemeine Verwaltung und Organisation
200	Steuerwesen
500	Bauwesen
700	Personalwesen
900	EDV/IT

³ Zusätzlich zu den genannten Kernbereichen können die nachfolgenden Erwägungsbereiche bei Bedarf abgedeckt werden:

<i>Erwägungsbereiche</i>	
100	Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität
300	Gebühren
400	Bewirtschaftung Finanzvermögen
700	Submissionswesen und Vertragsmanagement
800	Planung

§ 4 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.

² Als IKS-Beauftragter wird der Finanzverwalter beauftragt.

³ Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Berichterstattung

¹ Der IKS-Beauftragte erstellt mindestens jährlich einen Bericht über das IKS.

² Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.

³ Die Revisionsstelle erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

3. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindegeschreiber:
Gregor Mrhar

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 26. September 2023